

12.03.24

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) 1303/2013, (EU) 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241

C(2024) 1579 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 6.3.2024
C(2024) 1579 final

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) {COM(2023) 335 final} und bittet zugleich, die verspätete Antwort zu entschuldigen.

Angesichts der politischen Einigung, die über die Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens erzielt wurde, dient die Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) dazu, die Führungsrolle Europas bei kritischen Technologien zu stärken, welche ihrerseits Chancen für das Wirtschaftswachstum in der Union bieten und von entscheidender Bedeutung für den ökologischen und den digitalen Wandel sind, wie auch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme ausgeführt wird. In einem durch hohe Inflation, Arbeitskräftemangel, Lieferkettenunterbrechungen sowie einen Anstieg von Zinsen und Energiekosten geprägten Umfeld dürfte dies wiederum der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und ihrer Widerstandsfähigkeit zugutekommen.

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für die STEP – auch was deren Einrichtung auf der Grundlage bestehender Instrumente des EU-Haushalts betrifft – sowie für das Souveränitätsportal, das Projektträgern und Programm-Managern eine bessere Nutzung von EU-Mitteln erleichtern wird. Die Kommission nimmt ferner die Bedenken zur Kenntnis, die in Bezug auf einige Elemente des Vorschlags geäußert wurden, insbesondere den Umfang der Förderung von Großunternehmen über die Kohäsionsfonds und die Verlängerung der Fristen für die Vorlage der Abschlussunterlagen zu den kohäsionspolitischen Mitteln im Programmzeitraum 2014-2020, wozu sich in der Anlage einige Klarstellungen finden.

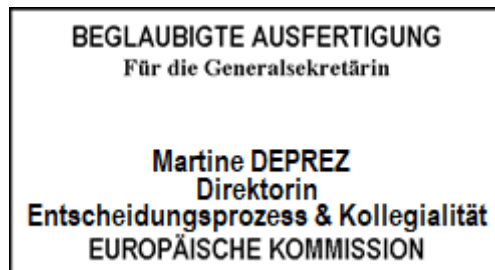
*Frau Manuela Schwesig
Präsidentin des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 BERLIN
Deutschland*

Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission in den Verhandlungen mit den beiden gesetzgebenden Organen übermittelt und floss in die Beratungen ein, die zu der politischen Einigung vom 7. Februar führten. Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat geäußerten Bedenken mit diesen Ausführungen ausgeräumt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maroš Šefčovič
Exekutiv-Vizepräsident

Johannes Hahn
Mitglied der Kommission



Anlage

Die Kommission hat alle in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen sorgfältig geprüft und merkt dazu Folgendes an:

Nummer 7: Die Kommission nimmt die Bedenken zur Kenntnis, die vom Bundesrat darüber geäußert wurden, dass eine Aufstockung der Haushaltsmittel nur für den Europäischen Innovationsrat (EIC) im Rahmen von „Horizont Europa“ vorgeschlagen wurde. Die Kommission hatte vorgeschlagen, zusätzlich 10 Mrd. EUR bereitzustellen, um bestehende und gut erprobte EU-Investitionsprogramme zu unterstützen, die darauf abzielen, die STEP-Investitionen zu stärken. Dafür wurden insbesondere 0,5 Mrd. EUR an neuen Mitteln für den EIC im Rahmen von „Horizont Europa“ vorgesehen, zu denen noch 2,13 Mrd. EUR aus Umschichtungen und Aufhebungen von Mittelbindungen hinzukommen sollten. Da der EIC die Ermittlung, Entwicklung und Ausweitung bahnbrechender Technologien und wegweisender Innovationen unterstützt, erschien er als das geeignetste Instrument, um im Rahmen von „Horizont Europa“ die Erreichung der Ziele der STEP zu fördern. In der politischen Einigung haben die beiden gesetzgebenden Organe sich darauf verständigt, die vorgeschlagene Aufstockung auf 1,5 Mrd. EUR für den Europäischen Verteidigungsfonds zu reduzieren.

Nummer 8 und 9: Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass nach Auffassung des Bundesrates Fördermöglichkeiten für Großunternehmen in allen Regionen der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen sollten. Wenn Investitionen in Großunternehmen ermöglicht werden, wird sichergestellt, dass für wichtige Projekte, die zur Resilienz der Union beitragen, der Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten in der gesamten EU – auch in Regionen, die zur Finanzierung solcher Projekte auf Kohäsionsmittel angewiesen sind – ausgeweitet wird. Zugleich wurde die STEP so konzipiert, dass die Grundsätze der Kohäsionspolitik vollständig eingehalten werden und dabei die Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt angestrebt wird. Daher wurde die Möglichkeit, Großunternehmen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zu unterstützen, nur in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP unter dem Durchschnitt der EU-27 vorgesehen. Wenn die regionale wirtschaftliche Resilienz sowie der Arbeitsmarkt in Regionen, die sich als besonders anfällig gegenüber externen Schocks und künftigen Herausforderungen erwiesen haben, durch Investitionen in zukunftssichere Technologien gefördert werden, trägt dies zur Erreichung der Kohäsionsziele bei.

Nummer 10: Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass es der Bundesrat für erforderlich hält, die potenziellen Begünstigten der STEP-Förderung nicht auf Unternehmen zu beschränken. Eine Unterstützung für Investitionen, die zu den STEP-Zielen beitragen, können nicht nur europäische Unternehmen, sondern auch andere Arten von Begünstigten wie Universitäten oder Forschungseinrichtungen erhalten. Die für die kohäsionspolitischen Programme vorgeschlagenen Indikatoren werden zwar dazu beitragen, die Umsetzung der STEP zu überwachen, beschränken jedoch den Anwendungsbereich der Unterstützung in keiner Weise. Bei den vorgeschlagenen

Indikatoren wird davon ausgegangen, dass bei STEP-Investitionen zur Förderung der Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien typischerweise Unternehmen einbezogen würden.

Nummer 11: *Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates zur Kenntnis, dass die Umsetzung der STEP komplex wäre, da sie eine inhaltliche Anpassung der kohäsionspolitischen Programme erfordert. Aus diesem Grund hat die Kommission für den Zeitraum 2014-2020 vorgeschlagen, die Abschlussfristen und die Frist für die Einreichung des Antrags auf Restzahlung für kohäsionspolitische Programme und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) um 12 Monate (von Juli 2024 auf Juli 2025) zu verlängern. Damit sollen die Mitgliedstaaten unterstützt werden, denen durch die Überarbeitung der Programme des Programmplanungszeitraums 2021-2027 mit Blick auf die STEP, die etwa zur gleichen Zeit stattfinden müsste, zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht.*

Nummer 12 und 13: *Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass es der Bundesrat für notwendig erachtet, aus Mitteln des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) nicht nur umweltschonende Technologien, sondern auch sonstige kritische Technologien fördern zu können. Die gesetzgebenden Organe haben den Kommissionvorschlag dahin gehend geändert. Die Kommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat den zusätzliche Vorfinanzierungsbetrag begrüßt.*

Nummer 14: *Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat zu bedenken gibt, dass der Haushalt der Union nicht durch Umschichtungen von Mitteln zwischen Programmen oder innerhalb von Programmen finanziert werden sollte. Im ursprünglichen STEP-Vorschlag der Kommission war vorgesehen, 0,8 Mrd. EUR aus den Mitteln für die Säule II von „Horizont Europa“ zum EIC-Teil desselben Programms umzuschichten. Die beiden gesetzgebenden Organe vereinbarten jedoch, keine solche Umschichtung vorzunehmen.*

Nummer 15: *Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates zur Kenntnis, dass die Umsetzung der STEP zu Verzögerungen bei der Umsetzung der betroffenen Programme führen könnte. In diesem Zusammenhang zielt die STEP darauf ab, durch den Einsatz bestehender Instrumente und Steuerungsrahmen die Umsetzung zu beschleunigen und ein höheres Maß an finanzieller Unterstützung zu mobilisieren. Darüber hinaus sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass das Ziel der STEP darin besteht, den Mitgliedstaaten zusätzliche Optionen zu bieten: Die Schaffung einer STEP-Priorität im Rahmen der kohäsionspolitischen Programme ist fakultativ und mit der Möglichkeit verbunden, die entsprechenden finanziellen Anreize in Anspruch zu nehmen.*

Nummer 18: *Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass nach Auffassung des Bundesrates Synergien zwischen den Programmen durch eine Harmonisierung der bestehenden Regeln und durch Bürokratieabbau erzielt werden sollten. Ungeachtet der Möglichkeiten zur Vereinfachung und kohärenteren Gestaltung der bestehenden Regeln zielt die STEP darauf ab, Synergien zwischen den bestehenden Instrumenten hauptsächlich durch die Einrichtung eines Souveränitätsportals, über das Informationen über einschlägige Finanzierungsmöglichkeiten abrufbar sind, und die Einführung eines*

Souveränitätssiegels, das kumulative oder kombinierte Finanzierungen aus mehreren Unionsinstrumenten erleichtert, zu fördern.

Nummer 19: Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass flexible Rahmen erforderlich sind, um auf die vom Bundesrat dargelegten Entwicklungen reagieren zu können. Die Verordnung enthält strategische Leitlinien über die zu unterstützenden kritischen Technologiebereiche und ermöglicht gleichzeitig Flexibilität bei der Anpassung an künftige Innovationen und Entwicklungen in einem Umfeld, das sich per definitionem rasch verändert. Wie bei der strategischen Planung von „Horizont Europa“ wird die Kommission sicherstellen, dass sich in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und den Arbeitsprogrammen direkt verwalteter Programme wie des EIC, des Programms „Digitales Europa“ oder des Innovationsfonds die STEP-Ziele widerspiegeln. Diese Ziele werden auch in den kohäsionspolitischen Programmen und InvestEU ihren Niederschlag finden.

Nummer 23 und 24: Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass es der Bundesrat für erforderlich hält, das letzte Geschäftsjahr der Kohäsionsprogramme des Programmplanungszeitraums 2014-2020 (Artikel 2 Nummer 29 und Artikel 141 der Dachverordnung¹) zu verlängern, und dazu aufruft, die Bestimmungen über die Flexibilität in Bezug auf die Fristen für den Abschluss der Kohäsionsprogramme 2014-2020 gegebenenfalls unabhängig vom übrigen Vorschlag anzunehmen. Was den ersten Punkt betrifft, so werden die Fristen für die Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung und der Abschlussunterlagen für die Programme des Zeitraums 2014-2020 durch die Verordnung um 12 Monate (bis zum 31. Juli 2025 bzw. zum 15. Februar 2026) verlängert, um den Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden zu verringern (siehe Nummer 11), während das letzte Geschäftsjahr unverändert bleibt (keine Verlängerung vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024). Gleichwohl können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Juli 2025 letzte Anträge auf Zwischenzahlung stellen. In Bezug auf den zweiten Punkt hebt die Kommission hervor, dass die in der Verordnung vorgesehene Flexibilität beim Abschluss der Programme des Zeitraums 2014-2020 dazu dient, die Umsetzung der STEP zu erleichtern.

Nummer 25: Was die Bandbreite der unter die STEP fallenden kritischen Technologien angeht, so weist die Kommission generell darauf hin, dass der Begriff „umweltschonende Technologien“ die Ziele des Grünen Deals umfassend abdecken soll, solange sie als „kritisch“ gelten können (d. h. solange sie mit einem innovativen, hochmodernen Element von erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den Binnenmarkt dazu beitragen, unsere strategischen Abhängigkeiten zu verringern bzw. zu verhindern). Zu den umweltschonenden Technologien gehören sogenannte Netto-Null-Technologien, die auf Klimaneutralität oder Netto-Null-Emissionen abzielen (z. B. die meisten der in Erwägungsgrund 4 der STEP-Verordnung genannten Beispiele wie erneuerbare Energien, Wasserstoff, nachhaltige alternative Kraftstoffe usw.), aber auch Technologien, die zu den anderen Zielen des Grünen Deals wie Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt oder Verringerung der

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

Umweltverschmutzung beitragen (z. B. Technologien, die für die Nachhaltigkeit von entscheidender Bedeutung sind, wie Wasserreinigung und -entsalzung oder fortgeschrittene Werkstoffe).

Nummer 26: Die Kommission hat die Forderung des Bundesrates nach einer innovationsfreundlichen Beihilfepolitik zur Kenntnis genommen. Wie in der Mitteilung über den Industrieplan zum Grünen Deal angekündigt, hat die Europäische Kommission wichtige Schritte unternommen, um den Mitgliedstaaten mehr Möglichkeiten zur Gewährung von Beihilfen zu geben, und hat höhere Schwellenwerte für die Förderung von Investitionen festgelegt, die für den ökologischen Wandel von strategischer Bedeutung sind; dies gilt auch für Investitionen in Produktionsanlagen.

Im März 2023 nahm die Kommission den Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (TCTF) an, um Schlüsselsektoren beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu unterstützen. Die Kommission hat die Genehmigung von Beihilfen vereinfacht und beschleunigt; zudem hat sie neue Bestimmungen für grüne Investitionen – auch für Investitionen zur Förderung von Produktionskapazitäten – sowie das sogenannte Matching in Fördergebieten und in Gebieten, in denen eine reale Gefahr besteht, dass Investitionen in Länder außerhalb Europas umgelenkt werden, eingeführt.

Dies wurde im Juni 2023 durch die Änderung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ergänzt, mit der vor allem die Umsetzung kleinerer innovativer Projekte im Zusammenhang mit wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, durch höhere Anmeldeschwellen und höhere Beihilfeintensitäten beschleunigt werden sollte.

Schließlich enthält der neue Rahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) flexible und gestraffte Vorschriften für ehrgeizige FEI-Projekte, die erhebliche öffentliche Unterstützung erfordern und der Kommission gemeldet werden müssen. Die Vorschriften gelten für FEI-Tätigkeiten, die durch die Entwicklung und den Ausbau innovativer Technologien Anreize für bahnbrechende Forschung und Entwicklung schaffen und so dazu beitragen, Innovationen zur Marktreife zu verhelfen.
